

Zulässigkeit von Einkäufen und Kapitalbezügen innerhalb der 3-Jahresfrist

Für Mitarbeitende, die Einkäufe in die Pensionskasse leisten möchten, ist kürzlich ein wichtiger Bundesgerichtsentscheid gefällt worden. Im Fokus steht der Art. 79b Abs. 3 Satz 1 des BVG:

*"Wurden **Einkäufe getätigt**, so dürfen **die daraus resultierenden Leistungen** innerhalb der nächsten drei Jahre **nicht in Kapitalform** aus der Vorsorge zurückgezogen werden. ..."*

Das Bundesgericht hat nun Einkäufe in die Pensionskasse, die innerhalb von drei Jahren wieder in Form von Kapital bezogen werden (z.B. bei Pensionierung, bei Vorbezügen für Wohneigentum und Barauszahlungen beim Austritt aus der Pensionskasse), als missbräuchlich taxiert. Die Einkäufe in die Pensionskasse dürfen in einem solchen Fall steuerlich nicht abgezogen werden.

Zur Beantwortung von Fragen stehen Ihnen die städtische Pensionskasse und die Steuerverwaltung gerne zur Verfügung.